

Tarifempfehlungen:

Nach längerer Bearbeitungszeit hat das zuständige Gremium der SSO (die Wiko) zur Tarifierfrage der KMZ & SGZM geantwortet. Wie bereits in Vorgesprächen angedeutet, können des Kartellgesetzes wegen keine verbindlichen Preisabsprachen gemacht werden. Um aber in etwa der SSO Richtlinie im Bereich der Unfallversicherer zu entsprechen, empfiehlt sich die Positionsangabe 4025. Der Originaltext (Positionsverbindlich von den Unfallversicherern festgelegt) muss Anwendung finden und kann allenfalls mit Kurzergänzungen versehen werden. Die Position 4025 ist eine von den Unfallversicherern akzeptierte Tarifposition und erlaubt somit die Zeitabrechnung von nicht anderweitig tarifierten zahnärztlichen Leistungen im 5 Min.-Takt! Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Unfallversicherer und ist nicht in Widerspruch zum Kartellgesetz.

Beispiele:

- Eine von einer 10 minütigen Neuraltherapie begleitende Zahnbehandlung
 - 2 x 4025 Honorierung nach Zeitaufwand 5 Min (Neuraltherapie)
- Eine 20 Minütige kinesiologische Materialaustestung resp Störfeldsuche etc
 - 4 x 4025 Honorierung nach Zeitaufwand 5 Min (Bioenergetische Testung)
- eine Therapie mit dem Low level Laser von 5 Min
 - 1 x 4187 12 TP Physikalische Therapie (LowLevelLaser)
- Beachte !!! ☞ Bei Ausführung durch Hilfspersonen ist 30% der Leistungstaxen verrechenbar !

Wichtige Mitteilung: Hiermit werden alle bisherigen Tarifstrukturen und Tarifabsprachen der SGZM sowie der KMZ als nichtig erklärt und eine weitere Anwendung derselben alten Tarifempfehlungen steht in klarem Widerspruch zum Kartellgesetz. Es resultiert daraus eine persönliche Verantwortung des SGZM Mitgliedes. Die SGZM distanziert sich klar von solchen Anwendern. Durch diese SGZM-Weisung wird den Auflagen des Kartellgesetzes genüge getan.